

Umweltrelevante Stellungnahmen



• DER KREISAUSSCHUSS

Landkreis Marburg-Biedenkopf • 35034 Marburg

Planungsbüro
Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Str. 16

35440 Linden

Fachbereich: Recht und Kommunalaufsicht
Fachdienst: Kommunal- und Verbandsaufsicht
-Träger öffentlicher Belange-
Ansprechpartner/in: Herr Haupt
Zimmer: 231
Telefon: 06421 405-1535
Fax: 06421 405-1504
Vermittlung: 06421 405-0
E-Mail: HauptV@marburg-biedenkopf.de

Unser Zeichen: FD 30.2 - TÖB/17.02/2018-0010
(bitte bei Antwort angeben)

10.04.2018

**Beteiligungsverfahren (TÖB) –
Bauleitplanung der Stadt Rauschenberg. Stadt Bracht-Siedlung; Bebauungsplan "Südlich
des Drosselweges" sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich (Parallelverfahren) – Verfahren gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)**

- Ihr Schreiben vom 28.02.2018; Az.: Adler/Gerhard

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit o. a. Schreiben übersandten Planunterlagen haben wir zur Kenntnis genommen. Seitens unserer Fachbereiche Ordnung und Verkehr sowie Gesundheitsamt bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Anmerkungen und Hinweise werden insoweit nicht vorgebracht.

Des Weiteren nehmen wir als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Fachbereich Bauen, Wasser- und Naturschutz

Fachdienst Bauen

Es werden keine Vorschläge oder Einwendungen zur Planung geäußert.

Fachdienst Naturschutz

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen bei Beachten der nachfolgenden Punkte zum derzeitigen Planungsstand und auf Grundlage der eingereichten Planunterlagen keine Bedenken gegen o.g. Vorhaben:

- Im weiteren Verfahren ist zu konkretisieren, wie das entstehende Kompensationsdefizit, das hier auf 79.469 BWP beziffert wird, ausgeglichen werden soll.
- Die Geländebegehung fand im November 2017 statt. Insofern ist im Zuge der weiteren Planungen genauer darzulegen, ob und in welchem Umfang besonders oder streng geschützte Arten betroffen sein können. Bei zusätzlichen Geländebegehungen, die notwendig sind,

-2-

• **Servicezeiten:**
Montag bis Freitag
8.00 – 14.00 Uhr
und nach Vereinbarung

○ **Dienstgebäude:**
Im Lichtenholz 60
35043 Marburg-Cappel
Fax: 06421 405-1500

○ **Buslinien:**
Linie 2, 3 und 13 (H Schubertstraße)
Linie 6 und Bus MR-80 (H Kreishaus)

○ **Bankverbindungen:**
Sparkasse Marburg-Biedenkopf | Konto-Nr.: 19 | BLZ: 533 500 00
IBAN für Konto 19: DE08 5335 0000 0000 0000 19
SWIFT-BIC.: HELADEF1MAR

sollte das Hauptaugenmerk auf das Vorhandensein möglicher Brutvögel inklusive Bodenbrüter gelegt werden und demzufolge speziell auf deren Aktivitätsrhythmen angepasst sein.

- Über die offene Grünlandfläche besteht zwischen der B 3 und der L 3077 eine deutliche Sichtexposition auf den Ortsrand von Bracht-Siedlung. Eine Abgrenzung des Siedlungsgebietes zum angrenzenden Außenbereich sollte angestrebt werden.

Im weiteren Verfahren sollte in diesem Bereich eine umfangreiche Eingrünung auf öffentlichen Pflanzflächen (5 m Ortsrandeingrünung, heimische Baum-/Strauchhecke) eingeplant werden.

- Die fünf Winterlinden entlang des Drosselweges sind zum Erhalt festzusetzen.
- Sowohl Baufeldräumung als auch etwaige Gehölzarbeiten sind außerhalb der gesetzlichen Brut- und Setzzeit, d. h. nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September, vorzunehmen. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine baubiologische Begleitung vorzusehen, um sicher zu stellen, dass es zu keiner Verletzung artenschutzrechtlicher Belange (z. B. Bodenbrüter) kommt bzw. drohenden artenschutzrechtlichen Konflikten zeitnah durch entsprechende Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu begegnen.
- Zur Beleuchtung des Plangebietes sind zum Schutz von Nachtfaltern und auch Fledermäusen LED-Lampen oder Natriumdampf-Drucklampen mit UV-armen Lichtspektren und geschlossenem Gehäuse zu verwenden.
- Bei Einfriedungen jeglicher Art ist auf die Kleintierdurchgängigkeit zu achten. Ein Zaun sollte dementsprechend erst mindestens 15 cm oberhalb der GOF beginnen.

Fachdienst Wasser- und Bodenschutz

Das anfallende Niederschlagswasser soll gemäß der Begründung zum Bebauungsplan an das bestehende Entsorgungsnetz angeschlossen werden. Hier ist zu prüfen, ob die jetzige bestehende Entsorgung von der Dimensionierung ausreichend ist.

Für die Einleitung von anfallendem Niederschlagswasser ist gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine separate Einleiterlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen, dabei sind die DWA Regelwerke M153, A117 sowie A138 zu berücksichtigen.

Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz

Vorab ist zu bemerken, dass die vorliegende Planung bereits die dritte Planung innerhalb eines Jahres ist mit der die Stadt Rauschenberg Wohnbauflächen im Bereich von Bracht Siedlung bereitstellen will. In jedem dieser Verfahren wird mit dem dringenden Bedarf argumentiert.

In keinem dieser Verfahren wird Bezug zu dem Integrierten Handlungskonzept für die Interkommunale Allianz Kirchhain–Stadtallendorf–Rauschenberg (KIRAS), indem das Flächen- und Leerstandspotential betrachtet wurde, genommen.

Hier sind auch für den Bereich Bracht–Siedlung potentiale, aus der Flächennutzungsplanung der Stadt Rauschenberg, dargestellt.

Aus der Sicht des von uns zu vertretenden Belanges Landwirtschaft nehmen wir zu der geplanten Flächennutzungsplanänderung und dem Bebauungsplan wie folgt Stellung:

- Wie in der vorliegenden Planung richtigerweise dargestellt, handelt es sich lt. gültigem Regionalplan bei dem Planbereich um einen Vorrangbereich Landwirtschaft. Hier haben alle anderen Nutzungen hinter der Landwirtschaft zurückzustehen.
- Der Agrarfachplan von Mittelhessen stuft den gesamten Planbereich mit höchster Bedeutung für die Landwirtschaft ein.

- Die Standorteignungskarte von Hessen wird der Bereich mit G 2 (Grünland mit mittlerer Nutzungseignung; Bracht zu 71 %) kartiert.

Aufgrund des oben dargestellten Sachverhaltes kann die vorliegende Flächennutzungsplanänderung und der Bebauungsplan aus agrarstruktureller Sicht in der vorliegenden Form **nicht** mitgetragen werden.

Fachbereich Gefahrenabwehr

Aufgrund der Tatsache, dass die Planungsunterlagen zur Löschwasserversorgung keine definitiven Aussagen treffen, weisen wir daraufhin, dass die Stadt Rauschenberg als Träger des örtlichen Brandschutzes gemäß § 3 (1) Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 verpflichtet ist, den örtlichen Erfordernissen entsprechend Löschwasser bereitzustellen.

Wir bitten den Verfahrensträger darauf hinzuweisen, dass die Planung der Löschwasserversorgung für das Plangebiet mit der zuständigen Brandschutzdienststelle beim Kreis Ausschuss Marburg-Biedenkopf abzustimmen ist.

Darüber hinaus bestehen gegen die vorliegenden Planungen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken und Anregungen.

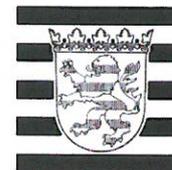
...

Der Magistrat der Stadt Rauschenberg erhält eine Mehrausfertigung dieser Stellungnahme zur Kenntnis und weiteren Prüfung der dargelegten fachbehördlichen Belange.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Haupt



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Elektronische Post

Planungsbüro Holger Fischer
Stadt- und Umweltplanung
Konrad-Adenauer-Straße 16
35440 Linden

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen:	I 18 KMRD- 6b 06/05- R 1590-2018
Ihr Zeichen:	Frau Julia Gerhard
Ihre Nachricht vom:	28.02.2018
Ihr Ansprechpartner:	Dieter Schwetzler
Zimmernummer:	0.18
Telefon/ Fax:	06151 12 65 01 / 12 5133
E-Mail:	dieter.schwetzler@rpda.hessen.de
Kampfmittelräumdienst:	kmr@rpda.hessen.de
Datum:	26.03.2018

**Rauschenberg,
Stadtteil Bracht-Siedlung
"Südlich des Drosselweges"
Bauleitplanung; Bebauungsplan sowie Änderung des Flächennutzungsplanes
Kampfmittelbelastung und -räumung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die unmittelbare Nähe zu dem militärischen Flugplatz aus dem 2. WK führt zu der Aussage, dass es durch die Sprengung der Munitionsbunker und Sprengstellen nördlich der Siedlung Bracht am Waldrand in ca. 1000 Metern Entfernung, nicht ausgeschlossen ist, dass gesprengte Kampfmittel vorhanden sein können.

Eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) ist daher vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.

Für die Dokumentation der Räumdaten beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen wurde das Datenmodul KMIS-R entwickelt. Wir bitten Sie, bei der Beauftragung des Dienstleisters auf die Verwendung des Datenmoduls KMIS-R hinzuweisen.

Hierfür ist es erforderlich, dass die überprüften und geräumten Flächen örtlich mit den Gauß/Krüger Koordinaten eingemessen werden.

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

Wir bitten Sie nach Abschluss der Arbeiten um Übersendung des Lageplans und der KMIS-R-Datei, welche Sie durch die von Ihnen beauftragte Fachfirma erhalten.

Das Datenmodul KMIS-R können Sie kostenlos von der nachstehenden Internetseite des Kampfmittelräumdienstes downloaden:

<http://www.rp-darmstadt.hessen.de>

(Sicherheit und Ordnung, Gefahrenabwehr, Kampfmittelräumdienst)

Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

Für die Dokumentation der durchgeführten Kampfmittelräumung werden die örtlichen Gauß/Krüger-Koordinaten benötigt.

Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma bitte ich immer das v. g. Aktenzeichen anzugeben und eine Kopie dieser Stellungnahme beizufügen.

Als Anlage übersende ich Ihnen die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen.

Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, halte ich die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.

Eine Kopie des Auftrages bitte ich mir zur Kenntnisnahme zuzusenden.

Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleitverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

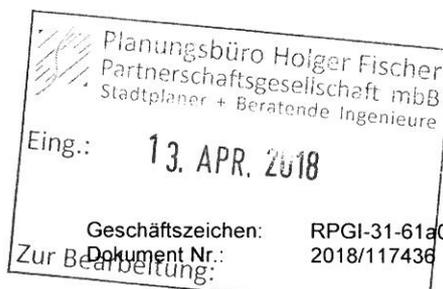
gez. Dieter Schwetzler



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Planungsbüro
Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Straße 16

35440 Linden



Zur Bearbeitung: Dokument Nr.: 2018/117436
Geschäftszeichen: RPGE-31-61a/0100/39-2014/14
Bearbeiter/in: Astrid Josupeit
Telefon: +49 641 303-2352
Telefax: +49 641 303-2197
E-Mail: astrid.josupeit@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen: Adler/Gerhard
Ihre Nachricht vom: 28.02.2018

Datum 09. April 2018

Bauleitplanung der Stadt Rauschenberg
hier: Bebauungsplan „Südlich des Drosselweges“ im Stadtteil
Bracht-Siedlung

Verfahren nach § 4(1) BauGB

Ihr Schreiben vom 28.02.2018, hier eingegangen am 01.03.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde

Bearbeite: Herr Bellof, Dez. 31, Tel. 0641/303-2429

Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung des Vorhabens sind die Vorgaben des Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010).

Der RPM 2010 legt für den Stadtteil Bracht-Siedlung kein *Vorranggebiet (VRG) Siedlung Planung* fest. Eine Siedlungsentwicklung, wie sie der vorgelegte Planentwurf aufzeigt, darf sich in diesem Stadtteil lediglich auf den Eigenbedarf der ortsansässigen Bevölkerung beschränken (vgl. 5.2-4 RPM 2010).

Für diese Eigenentwicklung ist der Bedarf an Siedlungsflächen gem. Ziel 5.2-5 des RPM 2010 in den *VRG Siedlung Bestand* durch Verdichtung der Bebauung (Nachverdichtung) und durch Umnutzung von bereits bebauten Flächen zu decken. Das heißt, die vorhandenen Flächenreserven in Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und in den "unbeplanten Innenbereichen" (§ 34 BauGB) sind in den Unterlagen des Bebauungsplanverfahrens darzustellen sowie deren Verfügbarkeit und Entwicklungsfähigkeit ist aufzuzeigen.

Hausanschrift:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrale Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

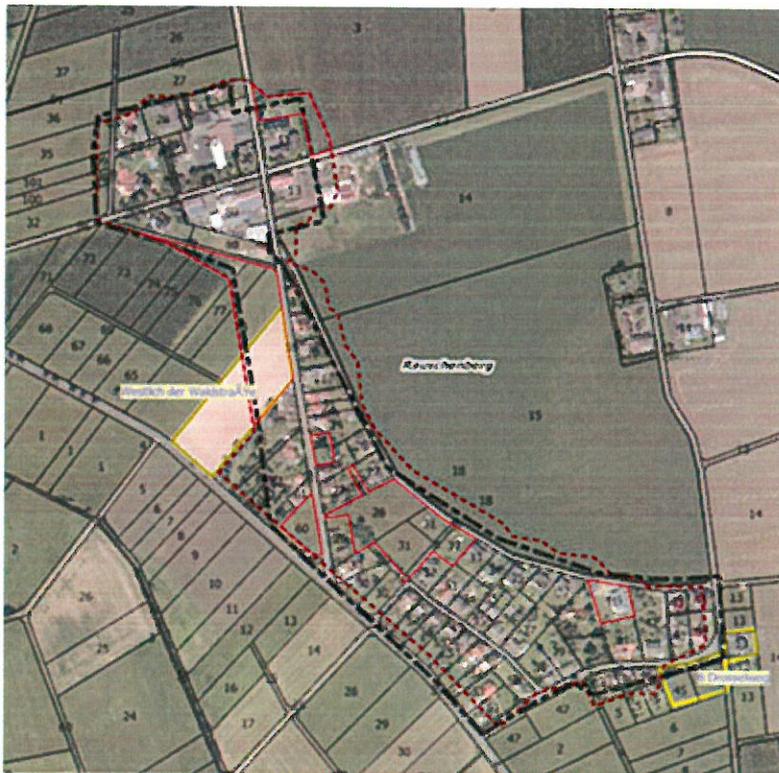
Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7



In der Begründung der Planung wird unter Nr. 1.4 auf Seite 5, unter Verweis auf die Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 S. 4 BauGB, diese Restriktion zwar angeführt, jedoch fehlt in den Unterlagen der Nachweis, dass eine Prüfung der Nachverdichtungsmöglichkeiten auch erfolgt ist.

Auf dem aktuellen Luftbild der Ortslage sind zahlreiche größere unbebaute Grundstücke zu erkennen (rote Umringe), sodass die Notwendigkeit einer weiteren Ausdehnung der Siedlungsfläche über das *VRG Siedlung Bestand* hinaus zunächst nicht selbsterklärend ist.



Im RPM 2010 sind annähernd alle übrigen Siedlungsränder als *VBG für Landwirtschaft* festgelegt. Aus regionalplanerischer Sicht hat die bedarfsgerechte Eigenentwicklung des nicht-zentralen Ortsteils grundsätzlich in diesen Bereichen zu erfolgen (vgl. Ziel 5.2-4 i.V.m. Ziel 6.3-3). Die *VBG für Landwirtschaft* im unmittelbaren Anschluss an die Ortslage sind daher bei der Alternativenprüfung aufzugreifen. In der Begründung wird unter Nr. 1.3 darauf hingewiesen, dass der geplante Geltungsbereich im RPM 2010 als *VRG für Landwirtschaft* festgelegt ist und somit die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen hat (vgl. Ziel 6.3-1 des RPM 2010). Insbesondere hier ist die Agrarstruktur für eine nachhaltige Landbewirtschaftung zu sichern und zu entwickeln. Für eine nachvollziehbare Abwägungsentscheidung fehlt in der Begründung eine Betrachtung der agrarstrukturellen Verhältnisse vor Ort, dabei ist dem öffentlichen Belang Landwirtschaft ein höheres Gewicht beizumessen als den privaten Belangen einzelner Landwirte.

Überlagert wird das Plangebiet durch ein *Vorbehaltsgebiet (VBG) für den Grundwasserschutz*. Dieser Bereich wurde insbesondere wegen seiner Lage innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes (Schutzzone III B des WSG-ID 534-001) als VBG festgelegt. Die Ge- und Verbote der VO sind zu beachten.

Die Belange dieses VBG wurden im Rahmen der Umweltprüfung behandelt und innerhalb der Planung ausreichend berücksichtigt.

Im Zuge der aktuell anstehenden Neuaufstellung des RPM werden die zugunsten einer bedarfsgerechten Eigenentwicklung von *VRG für die Landwirtschaft* freigestellten Bereiche um die Ortslage überarbeitet und dabei auch die durch den B-Plan „Drosselweg“ und die vorliegende Bauleitplanung erfolgte Inanspruchnahme eines *VRG Landwirtschaft* reduzierend berücksichtigt.

Die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Drosselweg“ vorgeschlagene Tauschfläche ist in diesem Zusammenhang nicht geeignet, da sie in keinem Zusammenhang mit einer potentiellen Siedlungsentwicklung am Ortsrand von Bracht-Siedlung steht.

Insgesamt ist die Planung aufgrund der fehlenden Auseinandersetzung mit dem Gebot der Nachverdichtung und dem öffentlichen Belang des VRG Landwirtschaft in der vorliegenden Form nicht mit den Aussagen des RPM 2010 vereinbar.

Grundwasser, Wasserversorgung

Bearbeiterin: Frau Schweinsberger, Dez. 41.1, Tel. 0641/303-4138

Der Planungsraum liegt innerhalb der Schutzzone III B des Trinkwasserschutzgebietes für die Wasserwerke Wohratal und Stadtallendorf des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke. Die entsprechenden Verbote der Schutzgebietsverordnung des Regierungspräsidiums Gießen vom 02.11.1987 (StAnz.48/87 S. 2373) sind zu beachten.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Bearbeiter: Herr Deuster, Dez. 41.2, Tel. 0641/303-4169

Durch das o.g. Vorhaben werden amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete nicht berührt.

Westlich angrenzend entlang des Plangebiets verläuft ein wasserführender Seitengraben. Gemäß § 23 Abs. 2 HWG gilt das Verbot der Ausweisung neuer Baugebiete im gesetzlichen 10 m Gewässerrandstreifen eines Gewässers. Zukünftige Baugrenzen sind außerhalb des 10 m Gewässerrandstreifen anzuordnen. Die Errichtung von Nebenanlagen gemäß BauNVO im gesetzlichen Gewässerrandstreifen ist ebenfalls unzulässig.

Der gesetzliche 10 m Gewässerrandstreifen des Entwässerungsgrabens wird laut Planunterlagen eingehalten. Daher bestehen aus Sicht der von hier aus zu vertretenden Belange keine Bedenken.

Sonstige Gewässer bezogene Belange (Ausgleichsmaßnahmen im und am Gewässer, Kreuzungsbauwerke etc.) werden durch die zuständige Untere Wasserbehörde bewertet.

Kommunales Abwasser, Gewässergüte

Bearbeiterin: Frau Sanow, Dez. 41.3, Tel. 0641/303-4226

Die Zuständigkeit liegt beim Landkreis Marburg-Biedenkopf, FD 63.2 - Wasser- und Bodenschutz.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

Bearbeiterin: Frau Wagner, Dez. 41.4, Tel. 0641/303-4277

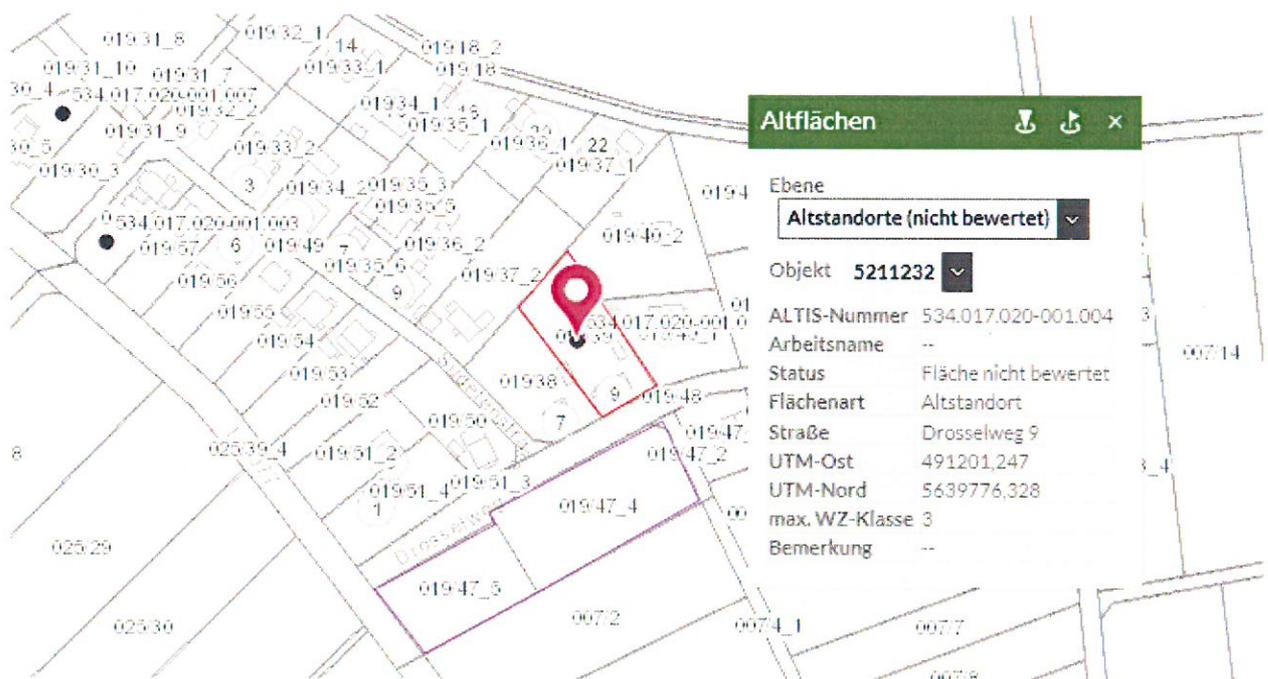
Nachsorgender Bodenschutz:

In der Altflächendatei (AFD) des Landes Hessen beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt u. Geologie (HLNUG) sind alle seitens der Kommunen gemeldeten Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen erfasst.

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass sich im Planungsraum keine entsprechenden Flächen befinden.

Ich weise jedoch darauf hin, dass es angrenzend an den Planungsraum folgenden Eintrag in der AFD gibt:

Schlüssel-Nr.	Gemarkung / Gemeinde	Straße und Hausnummer	Art der Altfläche	max. Gefährdungsklasse (1-5)	Status / Bemerkung
534.017.020-001.004	Rauschenberg Bracht-Siedlung	Drosselweg 9	<u>Altstandort:</u> Umgang mit Weißblech	3	bisher nicht untersuchte Fläche; die Bewertung einer möglichen Nutzungsgefährdung ist daher derzeit nicht möglich



Auszug des Ortsteils Bracht-Siedlung aus dem Viewer zur AFD

Violett = Plangebiet; rot = Altstandort

Auf Grund der Vornutzung ist davon auszugehen, dass mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde. Es stellt somit einen Altstandort (Altlastenverdächtige Fläche) im Sinne des § 2 Abs. (6) BBodSchG dar. Auf den v. g. Altflächen kann es während den Betriebszeiten ggf. zu Bodenbelastungen gekommen sein, deren Auswirkungen sich über die Bodenluft, andere Wegsamkeiten wie Leitungskanäle oder über das Grundwasser auch in das umgebende Umfeld ausbreiten.

Da mir zur umwelttechnischen Beurteilung nur unzureichend Daten zur Verfügung stehen, kann derzeit keine Bewertung hinsichtlich einer möglichen Nutzungsfährdung für den Planungsraum über die Wirkungspfade

- *Boden-Mensch*
- *Boden-Nutzpflanze*
- *Boden-Grundwasser*

durchgeführt werden.

Sollten im Zuge der Bauarbeiten Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten wahrgenommen werden, sind nach § 4 Abs. 1 und 2 HAltBodSchG die Bauarbeiten an dieser Stelle abubrechen und der Sachstand unverzüglich dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 zur Prüfung anzuzeigen.

Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen -soweit auf ihnen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte)- in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der AFD nicht vollständig. Deshalb empfehle ich Ihnen, weitere Informationen (z.B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister) bei der Wasser- und Bodenbehörde des jeweiligen Landkreises und bei der entsprechenden Kommune einzuholen.

Hinweis:

*Über die **elektronische Datenschnittstelle DATUS mobile** bzw. **DATUS online** steht den Kommunen ebenfalls FIS-AG (kommunal beschränkt) zur Verfügung. Nach § 8 Abs. 4 HAltBodSchG sind Gemeinden und öffentlich-rechtliche Entsorgungspflichtige verpflichtet, die ihnen vorliegenden Erkenntnisse zu Altflächen dem HLNUG so zu übermitteln, dass die Daten im Bodeninformationssystem nach § 7 erfasst werden können. Dies hat in elektronischer Form zu erfolgen.*

Auch die Untersuchungspflichtigen und Sanierungsverantwortlichen sind verpflichtet, die von ihnen vorzulegenden Daten aus der Untersuchung und Sanierung der verfahrensführenden Behörde in elektronischer Form zu übermitteln.

Wenden Sie sich bitte an das HLNUG oder entnehmen Sie weitere Infos sowie Installations- und Bedienungsanweisungen unter: <https://www.hlnug.de/themen/altlasten/datus.html>.

Vorsorgender Bodenschutz:

Boden ist wie Wasser und Luft eine unersetzbare Ressource und Lebensgrundlage für Tiere, Pflanzen und Menschen. Der Boden erfüllt vielfältige und essentielle natürliche Funktionen. Die Funktionen des Bodens sind auf Grundlage des Bundesbodenschutzgesetzes nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.

In den vorliegenden Unterlagen werden die Belange des Bodenschutzes dargestellt. Es wird zur Versiegelung von Böden kommen, was zu einem Totalverlust der Bodenfunktionen an dieser Stelle führt.

Der Verlust an Bodenfunktionen ist bodenspezifisch zu kompensieren. Angemessene Kompensationsmaßnahmen und deren Bewertung finden sich in der

Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB“ (HLNUG Heft 14, 2018).

Den Empfehlungen / Anweisungen zum Schutz des Bodens im Umweltbericht ist Folge zu leisten.

Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen

Bearbeiter: Herr Schneider i. V., Dez. 42.2, Tel. 0641/303- 4366

Nach meiner Aktenlage sind im Plangebiet keine Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG betroffen.

Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das bauleitplanerische Vorhaben.

Bei Bau-, Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 10.12.2015) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten (www.rp-giessen.hessen.de, Umwelt & Natur, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Baustellenabfälle).

Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z. B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle wie z. B. Asbestzementplatten).

Immissionsschutz II

Bearbeiter: Herr Orthwein, Dez. 43.2, Tel. 0641/303-4476

Gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.

Bergaufsicht

Bearbeiterin: Frau Zapata, Dez. 44, Tel. 0641/303-4533

Der Planungsraum liegt im Bergfreien.

Landwirtschaft

Bearbeiter: Herr Messerschmidt, Dez. 51.1, Tel. 0641/303-5501

Bezüglich des o. g. Vorhabens werden aus Sicht des von mir zu vertretenden Belanges Landwirtschaft keine Bedenken vorgetragen.

Allerdings weise ich darauf hin, dass etwaige Kompensationsvorhaben, die durch die oben genannte Planung bedingt werden, nicht auf landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Umsetzung kommen sollen.

Obere Naturschutzbehörde

Bearbeiterin: Frau Smolarek, Dez. 53.1, Tel. 0641/303-5536

Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind von dem Bebauungsplan nicht betroffen.

Bauleitplanung

Bearbeiterin: Frau Josupeit, Dez. 31, Tel. 0641/303-2352

Aus planungsrechtlicher Sicht weise ich auf Folgendes hin:

Mit der Änderung des BauGB 2017 werden an die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zusätzliche Anforderungen gestellt. Im Regelfall bleibt es bei der Auslegungsfrist von einem Monat, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist eine angemessene längere Auslegungsfrist zu wählen.

- Nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d BauGB ist es für die Rechtswirksamkeit eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist. Damit diese Planerhaltungsvorschrift ggf. zur Anwendung kommen kann, sollten die Gemeinden generell festhalten, ob und aus welchen Gründen aus ihrer Sicht kein wichtiger Grund vorliegt, der eine Verlängerung der Auslegung erfordert.
- Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind neben der Einstellung in das Internet über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Der Verpflichtung zur Einstellung in das Internet ist genügt, wenn die auszulegenden Unterlagen, etwa über das Internetportal der Gemeinde, für die Öffentlichkeit auffindbar und abrufbar sind. Die Gemeinde sollte in geeigneter Weise dokumentieren, dass die Unterlagen über das Internet auffindbar und abrufbar waren. Hierfür kommen auch technische Möglichkeiten (z. B. Screenshots) in Betracht.
- Nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e BauGB ist es für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans unbeachtlich, wenn der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich ist. Ein Verstoß gegen die originär gemeindliche Verpflichtung zur Einstellung in das Internet führt damit zu einem beachtlichen Fehler.

Mein Dezernat **53.1** Obere Forstbehörde wurde von Ihnen im Verfahren nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Josupeit

Planungsbüro Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Straße 16
35440 Linden

Ihr Zeichen: Adler / Gerhard
Ihre Nachricht vom: 28.02.2018
Unser Zeichen: wa

Auskunft erteilt: Frau Foerster
Telefon: 06421/95389-11
E-Mail: c.foerster@zma-mittelhessen.de
Auskunft erteilt: Frau Walter
Telefon: 06421/95389-15
E-Mail: a.walter@zma-mittelhessen.de

Datum: 28.02.2018

**Bauleitplanung der Stadt Rauschenberg, Stadtteil Bracht-Siedlung
Bebauungsplan „Südlich des Drosselweges“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in die-
sem Bereich**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Abwassertechnische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die geplanten Flächen sind in der vorliegenden Schmutzfrachtsimulation (SMUSI) nicht enthalten und somit darf nur Schmutzwasser dem vorhandenen Abwasserkanal zugeführt werden.

Das Regenwasser muss zur Versickerung gebracht oder in ein Gewässer eingeleitet werden. Dazu ist eine Einleiterlaubnis der Unteren Wasserbehörde erforderlich. Regenwasseranschlüsse an unseren Abwasserkanal sind nicht zulässig.

Wir bitten jedoch zu berücksichtigen, dass in dem Planbereich keine Anschlussleitung für Abwasser vorhanden ist.

Nach § 3 Abs. 4 unserer Entwässerungssatzung werden die Anschlussleitungen im öffentlichen Bereich ausschließlich vom ZMA hergestellt. Dazu ist es nötig, einen Entwässerungsantrag beim ZMA zu stellen.

Wir bitten Sie, uns bei der weiteren Planung und Bauausführung zu beteiligen.
Um Beachtung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Alexandra Walter
Technische Mitarbeiterin

(Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig)

Julian Adler

Betreff: RA - Bracht-Siedlung- Bebauungsplan "Südlich des Drosselweges"
Anlagen: IMG_20180503_112629.jpg; IMG_20180503_112711.jpg; IMG_20180503_112724.jpg; IMG_20180503_112735.jpg

Von: Constanze Foerster [<mailto:c.foerster@zma-mittelhessen.de>]
Gesendet: Dienstag, 8. Mai 2018 11:40
An: Emmerich, Michael
Cc: Alexandra Walter
Betreff: RA - Bracht-Siedlung- Bebauungsplan "Südlich des Drosselweges"

Sehr geehrter Herr Emmerich,

wie bereits gestern besprochen, können wir nach erneuter Prüfung unsere abwassertechnische Stellungnahme zu korrigieren. Die Fläche "Südlich des Drosselweges" ist nicht in der SMUSI enthalten. Die Fracht der KA Bracht-Siedlung ist allerdings gering genug, um weiteres Schmutzwasser aus diesem Gelände aufzunehmen. Um weiteres Fremdwasser auf der KA Bracht-Siedlung zu vermeiden, wäre es gut, wenn die Eigentümer das anfallenden Niederschlagswasser auf ihren Grundstücken versickern könnten oder es dem Seitengraben entlang der L3077 zu nutzen. Dieser scheint im Bereich des Drosselweges unter der Landesstraße hindurch zu laufen und dann Richtung Schwarzenbornbach (laut Google) weiterzugehen.

Die Nutzung des Straßenseitengrabens muss allerdings mit Hessen Mobil geklärt werden bzw. wird dann auch eine Einleitegenehmigung der unteren Wasserbehörde benötigt. Sollten Sie noch Fragen haben, so helfe ich gerne weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Constanze Foerster
Technische Leiterin / stellv. Geschäftsführerin _____

Zweckverband Mittelhessische Abwasserwerke Körperschaft des öffentlichen Rechts

Frauenbergstraße 31 - 33 | 35039 Marburg
Telefon: 06421 95389-11
Mobil: 0151 1547 66 45
E-Mail: c.foerster@zma-mittelhessen.de
www.zma-mittelhessen.de

Verbandsvorsitzender: Bürgermeister Manfred Apell stellv. Vorsitzender: Bürgermeister Thomas Groll

Diese E-Mail und etwaige Anlagen können Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder sonstige vertrauliche Informationen enthalten. Sollten Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, ist Ihnen der Status dieser E-Mail bekannt. Bitte benachrichtigen Sie uns in diesem Fall sofort durch Antwort-Mail und löschen Sie diese E-Mail nebst etwaigen Anlagen. Sie dürfen diese E-Mail und deren Anlagen nicht kopieren oder an Dritte weitergeben. Vielen Dank!